

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 15.02.2010

Allgemeine Daten

Zuständigkeit **Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten**
ZVR-Zahl **085650650**

Vereinsdaten

Name **Verein zur Selbstkontrolle der österreichischen Presse - Österreichischer Presserat**
Sitz **Wien**
c/o *Keine Eintragung gespeichert*
Zustellanschrift *Keine Eintragung gespeichert*
Land **Unbekannt**
Entstehungsdatum **15.02.2010**
statutenmäßige Vertretungsregelung **Hinsichtlich sämtlicher Geschäfte, die nicht als laufende Geschäfte anzusehen sind, obliegt die Vertretung dem Präsidenten/der Präsidentin gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums. Für den Fall, dass der Präsident/die Präsidentin verhindert ist, obliegt in diesen Angelegenheiten die Vertretung des Vereins dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin gemeinsam mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin. Für den Fall, dass auch der Vizepräsident/die Vizepräsidentin verhindert ist, obliegt in Notfällen auch bei außerordentlichen Geschäften dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin alleine die Vertretung. Die laufenden Rechtsgeschäfte des Vereins werden durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin geführt. In diesem Bereich kommt ihm/ihr Alleinvertretungsbefugnis zu.**

Organschaftliche Vertreter

GründerIn

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) *Keine Eintragung gespeichert*
Firmenname **Verband Österreichischer Zeitungen**

GründerIn

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) *Keine Eintragung gespeichert*
Firmenname **Der Österreichische Gewerkschaftsbund**

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **BUNDESMINISTERIUM F.INNERES ABT.IV/2 IT-MS**
Tagesdatum \ Uhrzeit **Montag 15.Februar 2010 \ 23:26:55**